



10, Feb. 1994

Gemeinde Halfing

47

ORIGINAL

Lageplan $M = 1 : 1000$

für das Gebiet "Südlich der Wendelsteinstraße" der Gemeinde Halting

Festsetzung durch Planzeichen:

Grenze des Gestaltungsber-

— — — Aufzuhebende Grenze des Geltungsbereiches

Neue Grenze des Geltungsbereiche

Neue Bauordnungen für Wohnnahmehäuser

Name Raumnummer Fuß Gang

卷之三

卷之三

הנְּצָרָה

Sonstige Festsetzung: Zulässige Gebäudehöhe (= von OK Gelände bis zum Schnittpunkt OK Dachhaut) max. 5,90 m

6

Satzung

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil "Südlich der Wendelsteinstraße" gem.
§ 34 Abs.4 BauGB

Die Gemeinde Halfing erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches
- BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art.23
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bekanntmachung
vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz v. 10.08.1990 (GVBl. S.268),
vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
folgende Ortsabrandungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beige-
fügten Lageplan (M = 1:1000) erteillichen Darstellungen neu festgelegt. Der La-
geplan vom 10.02.1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des
gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor-
liegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich
die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ortsabrandungssatzung vom 23.01.1981
außer kraft.

Halfing, 29.08.1994

Gemeinde Halfing:
I.V. *König*, König,
2. Bürgermeister



Gemeinde Halfing:
I.V. *König*, König,

I.V.

2. Bürgermeister

Gemeinde Halfing:
I.V. *König*, König,

I.V.